

Telefon: 233-39870
Telefax: 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität

KVR-I/331

**Halbseitiges Gehwegparken in der Hugo-Wolf-
Straße (zwischen Weyprecht- und
Rathenaustraße) erlauben**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02817 der Bürgerversammlung
des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 18.07.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 16561

Anlagen:

1. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom
23.10.2019**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 18.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass in der Hugo-Wolf-Straße zwischen Rathenaustraße und Weyprechtstraße das auf der Ostseite schon bisher praktizierte Parken mit 2 Rädern auf dem Gehweg legalisiert wird und die Polizei bis dahin keine Verwarnungen mehr ausstellt.

Die Parksituation in der Hugo-Wolf-Straße ist mit der in vielen Straßen in München vergleichbar. So wird dort an der Westseite ordnungsgemäß auf der Fahrbahn am rechten Fahrbahnrand geparkt, während auf der gegenüberliegenden Ostseite mit den rechten zwei Rädern auf dem Gehweg geparkt wird, um ein problemloses Befahren der Straße mit größeren Fahrzeugen (Entsorgungsfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge usw.) zu gewährleisten. Das Parken mit zwei Rädern auf dem ca. 3 Meter breiten Gehweg erfolgt dabei

überwiegend ohne Behinderung des Fußgängerverkehrs und wird daher von der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 47 – Milbertshofen im Rahmen des Opportunitätsprinzips grundsätzlich toleriert.

Die in jüngerer Vergangenheit durchgeführten Beanstandungen wegen Gehwegparken erfolgten auf Grund von Beschwerden, die bei der PI 47 und der Einsatzzentrale des PP München eingegangen waren oder weil die Fahrzeuge mit vier Rädern auf dem Gehweg abgestellt wurden.

Angesichts des hohen Parkdrucks in der Hugo-Wolf-Straße und deren Nebenstraßen wird die PI 47 das Parken von Fahrzeugen mit zwei rechten Rädern auf Gehweg dulden, solange dadurch andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.

Grundsätzlich sieht die Straßenverkehrsordnung (StVO) die Möglichkeit vor, das Parken mit 2 Rädern auf dem Gehweg durch eine entsprechende Beschilderung und Markierung zuzulassen.

Dafür muss jedoch eine Reihe von Voraussetzungen vorliegen:

Für Fußgänger muss zwischen Parkmarkierung und Grundstücksgrenze eine lichte Breite von 1,60 m verbleiben, die auch nicht durch Stromkästen, Laternenmasten etc. eingeschränkt sein sollte.

Für die parkenden Autos ist eine Mindestbreite von 2 m zugrundezulegen, hinzu kommt die Breite der notwendigen Markierung.

Zwischen den parkenden Autos muss eine ausreichende Durchfahrtsbreite auch für größere Fahrzeuge verbleiben (Müllabfuhr!), wobei geradlinig mindestens ca. 3,50 m gegeben sein sollten.

Die Randsteinhöhe muss so sein, dass ein Befahren ohne Gefährdung der Reifen möglich ist, da die Landeshauptstadt München mit Festlegung einer derartigen Regelung ggf. auch für Schäden haftet. I.d.R. dürfen die Randsteinhöhen höchstens 8 -10 cm betragen, um dies zu gewährleisten.

Der Gehwegbelag muss von der Belastbarkeit her für das Befahren geeignet sein.

Im Gehweg dürfen keine Spalten verlegt sein, die durch das Befahren beschädigt werden könnten.

Die Beurteilung, ob die drei letztgenannten Punkte gegeben sind, erfolgt ausschließlich durch das Baureferat – Tiefbau – Straßenunterhaltsbezirk. Dessen Aussage zur Gesamtsituation ist daher für die Umsetzbarkeit einer solchen Maßnahme ausschlaggebend.

Im Falle der Hugo-Wolf-Straße sind im genannten Abschnitt ausreichende Fahrbahn- und Gehwegbreiten vorhanden. Das Baureferat hat aufgrund der Randsteinhöhe und der Tatsache, dass keine baulichen Änderungen erforderlich sind, der Legalisierung des Parkens zugestimmt.

Das Kreisverwaltungsreferat wird daher nach entsprechender Beschlussfassung die Maßnahme verkehrlich anordnen.

Aufgrund der Vielzahl gleichgelagerter Aufträge sowie der Witterungsabhängigkeit bei Markierungen muss jedoch damit gerechnet werden, dass die Maßnahme ggf. erst nach der Winterpause – also im Frühjahr 2020 – ausgeführt werden kann.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02817 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 18.07.2019 wird entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
In der Hugo-Wolf-Straße wird das halbseitige Gehwegparken im gewünschten Abschnitt angeordnet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02817 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 18.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Hummel-Haslauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 11

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

an das Baueferat - T

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 11 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 11 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/331
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532